Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Dr. Gerd Müller
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 – 4354/4344
FAX +49 (0)30 18 529 – 4162
E-MAIL 331@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 331-00202/0030

DATUM 08.04.2013

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kleine Anfrage der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Dr. Valerie Wilms, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Zusammenhang zwischen den maximal erlaubten Transportzeiten für Tiere sowie den Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer

hier: Drucksache 17/12938

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Verladezeiten

1. Müssen nach Auffassung der Bundesregierung auf Grundlage der Tierschutztransportverordnung (EG) 1/2005 Verlade- und Abladezeiten in die Berechnung der Transportdauer aufgenommen werden?

2. Gibt es hierzu nach Kenntnis der Bundesregierung unterschiedliche Rechtsauffassungen, und wenn ja, welche, von wem und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus diesen?

3. Gibt es in Deutschland ggf. eine einheitliche nationale Regelung zur Berücksichtigung der Verladezeiten, und wenn ja, wie sieht diese aus, und wo ist sie festgehalten?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Artikel 2 Buchstaben j und m der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergibt sich, dass die Gesamtbeförderungsdauer die Zeit vom Beginn des Verladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort umfasst.

Einen entsprechend Hinweis haben die für den Vollzug zuständigen Länder in ihre Vollzugshinweise (Handbuch Tiertransport) zur einheitlichen Durchführung und Umsetzung des Tierschutzrechts bezüglich des Transportgeschehens aufgenommen. Die Vollzugshinweise der Länder verweisen außerdem auf ein Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. Januar 2008 in dem diese Auslegung bestätigt wird. Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Insofern ergeben sich keine unterschiedlichen Rechtsauffassungen.

Navigationssysteme

4. Welcher Prozentsatz der in Deutschland für Tiertransporte eingesetzten Fahrzeuge ist nach Kenntnis der Bundesregierung mit einem Satellitennavigationssystem zur Aufzeichnung der Fahrtdaten ausgestattet, und wie stellt sich die Situation in anderen EU-Ländern dar?

Nach Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen seit dem 1. Januar 2009 sämtliche Straßentransportmittel für lange Beförderungen, d.h. Beförderungen, die ab dem Zeitpunkt der Bewegung des ersten Tieres der Sendung 8 Stunden überschreiten, von in dieser Vorschrift genannten Tierarten mit einem Navigationssystem ausgestattet sein.

5. Ist trotz der Verwendung eines Satellitennavigationssystems im Fahrzeug eine Vorabgenehmigung der Transportfahrten erforderlich?

Nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen alle langen Beförderungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer am Versandort von der zuständigen Behörde abgefertigt werden. Die für solche Transporte verwendeten Transportmittel müssen gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mit einem Navigationssystem ausgestattet sein.

6. Wie, durch wen und in welcher Intensität erfolgt nach Kenntnis der Bundesregierung die Auswertung und Kontrolle der Daten aus den Navigationssystemen?

Die Auswertung und Kontrollen der Daten aus den Navigationssystemen erfolgt derzeit nur in Einzelfällen. Insbesondere noch nicht ausgereifte technische Anforderungen lassen eine routinemäßige Überprüfung der Daten noch nicht zu. Auch die Europäische Kommission hat diese Problematik erkannt und in ihrem Bericht vom 10. November 2011 über die Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 angekündigt, Durchführungsmaßnahmen hinsichtlich der Anforderungen an die Navigationssysteme anzunehmen. Bisher wurden den Mitgliedstaaten allerdings noch keine entsprechenden Maßnahmen oder Durchführungsvorschriften unterbreitet.

Derzeit wird die Einhaltung der Routenplanung über die Fahrtenbücher überprüft, die alle Angaben zu den durchgeführten Transporten enthalten und die nach Beendigung eines jeden Transportes der Behörde am Versandort vorgelegt werden müssen. Durchgeführt werden die Auswertungen und Kontrollen stichprobenartig sowie anlassbezogen von den zuständigen Behörden der Länder.

Kontrollen

7. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung anhand der Daten aus den Navigationssystemen nur die Vorgaben der EU-Tierschutztransportverordnung (EG) 1/2005 überprüft, oder sind auch die Lenk- und Ruhezeiten für Fahrer der Verordnung (EG) 561/2006 Gegenstand der Überprüfung?

Anhand der Daten aus den Navigationssystemen werden durch die zuständigen Behörden der Länder die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 überprüft.

Werden Kontrollen durch das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) nach § 12 Absatz 6 Nummer 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchgeführt, kann das BAG nach § 12 Absatz 1 auch die Daten aus den Navigationssystemen zur Überprüfung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, beispielsweise zur Plausibilitätsprüfung bezogen auf die Fahrstrecke und die Daten aus dem Kontrollgerät gemäß Annex I oder II der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, heranziehen.

8. Welche Aspekte der Verordnung (EG) 1/2005 und (EG) 561/2006 sind nach Kenntnis der Bundesregierung bei Fahrzeugen mit und ohne Satellitennavigationssystem Gegenstand einer Genehmigung vor Fahrtantritt, welche werden nach der Fahrt bzw. in Stichproben überprüft?

Die Anforderungen an die technische Ausstattung der Fahrzeuge gemäß Anhang I Kapitel II und ggf. Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen vor Fahrtantritt und während des Transports erfüllt sein.

Die zuständige Behörde am Versandort hat vor langen Beförderungen in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer Kontrollen und Maßnahmen durchzuführen, die die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sicherstellen. Hierzu gehören gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Überprüfung

- des Fahrtenbuches (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf wirklichkeitsnahe Angaben (Plausibilitätsprüfung)),
- des Vorhandenseins gültiger Zulassungen für Transportunternehmer und Transportmittel und ggf. des Vorhandenseins von zugelassenen Kontrollstellen,
- des Vorliegens gültiger Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer,
- der Transportfähigkeit,
- ob ggf. ausreichend Melkmöglichkeiten für laktierende Tiere eingeplant sind.

Nach der Fahrt sind die Fahrtenbücher der zuständigen Behörde vorzulegen. An Hand der Fahrtenbücher wird kontrolliert, ob die vor der Fahrt angegebene Route eingehalten worden ist.

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) führt gemäß § 12 Absatz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes Überwachungsmaßnahmen in Form von Stichproben durch. Unabhängig davon, ob das Fahrzeug mit einem Navigationsgerät ausgestattet ist, werden bei jeder Kontrolle der Sozialvorschriften durch das BAG die Vorgaben der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für den aktuellen und die 28 vorangegangenen Tage überprüft. Im Rahmen von Betriebskontrollen sind für diese Überprüfung jeweils die Landesämter für Arbeitsschutz zuständig. Bei Standardkontrollen und bei Zielkontrollen im Bereich Tiertransporte ist die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gemäß § 12 Absatz 6 Nummer 5 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu überprüfen.

9. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bei Kontrollen des EU-Food and Veterinary Office in Deutschland fehlende oder mangelhafte Kontrollen der geplanten Routen bzw. der Fahrtenbücher bemängelt, und wenn ja, welche Verfehlungen wurden in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren kritisiert (bitte Aufstellung nach Jahren)?

Das Lebensmittel- und Veterinäramt der Europäischen Kommission (Food and Veterinary Office / FVO) hat im Zeitraum 2008 bis heute in Deutschland zwei Überprüfungen und ein Audit durchgeführt, die jeweils auch Fragen zum Tierschutz beim Transport zum Inhalt hatten:

1. Spezifische Überprüfung DG(SANCO)/2008-7764 vom 14.-18. April 2008 zur Bewertung der Kontrollen im Bereich Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, bei Transporten und in Schlachthöfen
2. Spezifische Überprüfung DG(SANCO)/2008-7980 vom 6.-10. Oktober 2008 zur Bewertung der Kontrollen im Bereich Tierschutz in landwirtschaftlichen Betrieben, beim Transport und bei der Schlachtung
3. Audit DG(SANCO)/2012-6380 vom 6.-10. Februar 2012 zur Bewertung der Durchführung von Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und beim Transport.

Im Bericht SANCO/2008-7764 kommt das FVO zur Frage der Fahrtenbuchkontrollen zu dem Schluss, dass in keinem der besuchten Kreise verlässlich dafür gesorgt wurde, dass nach längeren Beförderungen die Fahrtenbücher zurückgesandt wurden. Dadurch könne die zuständige Behörde nicht gewährleisten, dass die Fahrzeiten in der Praxis eingehalten werden. Die betreffenden Befunde und Schlussfolgerungen finden sich im Detail in Kapitel 9.4 des Berichtes, der unter http://ec.europa.eu/food/fvo/index_en.cfm abrufbar ist.

Das FVO hat seinerzeit die Empfehlung an die zuständigen Behörden in Deutschland ausgesprochen, geeignete Verfahren zu etablieren, um zu gewährleisten, dass die Fahrtenbücher entsprechend der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zurückgesandt werden (siehe Empfehlung Nr. 5 in Kapitel 1 des betreffenden Berichtes).

Bei einer nachfassenden Überprüfung anlässlich der Aktualisierung des Länderprofils für Deutschland im Jahr 2010 (SANCO/2010/8366) kam das FVO zu dem Schluss, dass der durch die zuständigen deutschen Behörden übermittelte Maßnahmenplan ausreichende Garantien zur Umsetzung dieser Empfehlung enthält (Status „action taken"). Diese Garantien basieren im Wesentlichen auf einer Überarbeitung der Vollzugshinwiese zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005, sowie einer entsprechenden Berücksichtigung in QM-Systemen der Länder.

Im Bericht SANCO/2008-7980 wurde angemerkt, dass die zuständigen Behörden die vorliegenden Fahrtenbücher nicht im ausreichenden Umfang kontrolliert hätten. Darüber hinaus wurde aufgeführt, dass bei einer Plausibilitätsprüfung der Fahrtzeit nicht die korrekte Durchschnittsgeschwindigkeit verwendet wurde.

Bei der besagten nachfassenden Überprüfung im Jahr 2010(SANCO/2010/8366) kam das FVO zu dem Schluss, dass der durch die zuständigen deutschen Behörden übermittelte Maßnahmenplan der Empfehlung zufriedenstellend Rechnung trägt (Status „action taken").

Die Kontrolle von Routenplanungen oder Fahrtenbüchern waren bei dem Audit DG(SANCO)/2012-6380 vom 6.-10. Februar 2012 nicht Gegenstand der Inspektion.

10. Liegen der Bundesregierung Daten aus den Ländern vor, in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren bei Kontrollen durch die zuständige Veterinärbehörde unrealistische Fahrtzeiten bei der Fahrtenplanung festgestellt wurden (bitte Aufstellung nach Jahren)?

Daten der zuständigen Veterinärbehörden über unrealistische Fahrzeiten liegen der Bundesregierung nicht vor.

Zusammenhang zwischen der Tierschutztransportverordnung (EG) 1/2005 und der Verordnung (EG) 561/2006 über Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer

11. Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Einschätzung der Studie von Rabitsch und Wessely (2012), dass die Verordnung (EG) 1/2005 maximal möglichen Transportzeiten unter Umständen durch Begrenzungen der Ruhe- und Pausenzeiten der Fahrer nicht ausgeschöpft werden können?

In den Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 561/2006 sind die für den jeweiligen Anwendungsbereich einschlägigen Zeitvorgaben geregelt. Es handelt sich um unterschiedliche Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Regelungsmotiven. Geregelt wird jeweils die maximale Fahrtzeit, die nicht überschritten werden darf. Ein Unterschreiten stellt keinen Verstoß gegen die genannten Verordnungen dar. Die Transporte sind so zu planen, dass beide Vorschriften eingehalten werden.

12. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die nach der EU-Verordnung (EG) 1/2005 für Schweine und Pferde maximal mögliche Transportdauer von 24 Stunden mit nur zwei Fahrern nicht ausgeschöpft werden kann, ohne die Verordnung (EG) 561/2006 zu verletzen? Wenn nein, mittels welcher Einteilung von Fahr-, Pausen- und Ruhezeiten ist dies nach Auffassung der Bundesregierung möglich?

13. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, dass die nach der EU-Verordnung (EG) 1/2005 maximal mögliche Transportzeit für Rinder, Schafe und Ziegen (14 Stunden, mindestens eine Stunde Pause, weitere 14 Stunden) mit zwei Fahrern nicht ausgeschöpft werden kann, ohne die Einhaltung der Verordnung (EG) 561/2006 zu verletzen? Wenn nein, mittels welcher Einteilung von Fahr-, Pausen- und Ruhezeiten ist dies nach Auffassung der Bundesregierung möglich?

Die Fragen 12 und 13 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung stimmt der Auffassung zu.

14. Werden nach Kenntnis der Bundesregierung die nach Verordnung (EG) 1/2005 maximal mögliche Fahrzeit bei Schweinen und Pferden (24 Stunden) bzw. bei Rindern, Schafen und Ziegen (14 Stunden, eine Stunde Pause, weitere 14 Stunden) mit zwei Fahrern in der Praxis genehmigt?

Gemäß den Vollzugshinweisen der Länder zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird bei der Prüfung des Abschnittes 1 des Fahrtenbuches berücksichtigt, dass zur Einhaltung der Sozialvorschriften ggf. weitere Fahrer eingesetzt werden müssen. Es ist geplant, bei der nächsten Aktualisierung der Vollzugshinweise genauere Vorgaben und Hinweise zu den Sozialvorschriften aufzunehmen.

15. Gibt es einen Austausch der Bundesregierung mit der EU-Kommission und/oder den Ländern zur Tatsache, dass die maximalen Tiertransportzeiten nur mit drei Fahrern (Ausnahme: nicht abgesetzte Tiere) ausgeschöpft werden kann, und was ist ggf. dessen Ergebnis?

Seitens der Bundesregierung besteht kein solcher Austausch.

16. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Veterinärbehörden bei der Vorabgenehmigung von Transporten Einblick in die Planung der Fahrerbesetzung?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Veterinärbehörden bei der Abfertigung von langen Transporten zwischen Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten Einblick in die Planung der Fahrerbesetzung.

17. Müssten nach Auffassung der Bundesregierung Veterinärbehörden melden, wenn Regelungen, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, übertreten werden bzw. offensichtlich nicht eingehalten werden können (z. B. unrealistische Fahrerbesetzungen)?

Der Vollzug der hier einschlägigen Rechtsvorschriften liegt in der Zuständigkeit der Länder. Diese haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sämtliche Vorgaben eingehalten werden.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, welche Stellen in Bundes- und Landesbehörden in jene Kontrollen involviert sind, die die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten überprüfen?

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung werden die entsprechenden Kontrollen durch den Kontrolldienst des Bundesamtes für Güterverkehr durchgeführt. Auf Länderebene ist die Polizei des jeweiligen Landes zuständig. Betriebskontrollen im Bereich der Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EG) 561/2006 werden durch die jeweiligen Landesämter für Arbeitsschutz durchgeführt.

19. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass Fahrer Lenkpausen oder Ruhezeiten im Fahrzeug verbringen bzw. dass diese andere Arbeiten (wie das Tränken oder das Auf- und Abladen der Tiere) ausführen, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um diese Gefahr zu bannen?

Andere Arbeiten (wie z. B. das Tränken der Tiere) sind gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 als sonstige Tätigkeiten zu dokumentieren. Sie können weder als Fahrtunterbrechung noch als Ruhezeit gewertet werden.

20. Stehen nach Auffassung der Bundesregierung die EU-Verordnung (EG) 1/2005 und die praktische Umsetzung der Verordnung (EG) 561/2006 teilweise im Gegensatz zueinander, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung ggf. hieraus?

Ein Gegensatz liegt nicht vor, da unterschiedliche Sachverhalte geregelt werden. Bei entsprechender Organisation der Beförderungsabläufe (mit gestaffeltem Zustieg der Fahrer) können auch die maximal zulässigen Transportzeiten für die Tiere genutzt werden.

Tränksysteme

21. Wie viel Prozent der Transporter für Tiertransporte haben nach Kenntnis bzw. Schätzung der Bundesregierung ein automatisches Tränksystem installiert?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass mit einem „automatischen Tränksystem" ein Wasserversorgungssystem mit Tränkvorrichtung gemeint ist. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b Nummer ii in Verbindung mit Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang I Kapitel VI Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 müssen sämtliche Straßentransportmittel für lange Beförderungen für die in der Verordnung genannten Tierarten mit einem Wasserversorgungssystem ausgestattet sein.

22. Teilt die Bundesregierung die Ansicht des Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare (SCAHAW), dass der Zeitaufwand für das Tränken bestimmter Tiere, insbesondere von Pferden, häufig zum nicht ausreichenden Tränken der Tiere führt?

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält differenziert nach Tierarten und -kategorien unterschiedliche Vorschriften bezüglich der Beförderungs- und Ruhezeiten sowie der Mindestzeiten für die Versorgung und das Tränken von Tieren bei langen Beförderungen.

Die Versorgung der Tiere mit Wasser ist unabhängig vom Zeitaufwand und entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sicherzustellen.

23. Wie viele Verstöße mit nicht ausreichend getränkten Tieren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten fünf Jahren festgestellt (bitte Aufstellung nach Jahren), wie viele davon waren auf fehlende automatische Tränksysteme zurückzuführen, und welche Maßnahmen sollten nach Auffassung der Bundesregierung ergriffen werden, um diese Verstöße zu unterbinden?

Der Bundesregierung liegen keine detaillierten und umfassenden Angaben über nicht ausreichend getränkte Tiere vor. Diejenigen Bundesländer, die im Rahmen einer Abfrage hierzu geantwortet haben, berichteten, dass bisher keine Verstöße bekannt sind.

Mit freundlichen Grüßen